

Aus Bund und Ländern

Verabschiedet: Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

KÖLN. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 15. April 1988 die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen“ verabschiedet. Die novellierte Fassung der Richtlinien löst die durch den Vorstand der Bundesärztekammer am 11. Januar 1980 verabschiedete Fassung ab.

Die Überarbeitung der *Richtlinien* war notwendig, da durch die Beschlüsse des 90. Deutschen Ärztetages 1987 in Karlsruhe die *Weiterbildungsordnung* novelliert worden ist. Die Novellierung trägt der aktuellen medizinischen Entwicklung auch im Rahmen der Weiterbildung ausreichend Rechnung. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind Ausführungsbestimmungen zu § 3 der *Weiterbildungsordnung* „Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung“.

Die Bundesärztekammer hat die verabschiedeten Richtlinien mit der Empfehlung zur Annahme an die Landesärztekammern weitergeleitet. Die Landesärztekammern wurden gebeten, die Richtlinien den zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten zuzuleiten, um sicherzustellen, daß alle Weiterbilder über die aktuellen Anforderungen unterrichtet sind.

Dr. P. Knuth/BÄK

Freie Fahrt für Human-Insulin

FRANKFURT. Die Hoechst AG kann nun doch in Frankfurt-Hoechst mit dem Aufbau der Pilot-Anlage zur Herstellung von Human-Insulin aus gentechnologischer Produktion beginnen. Der Regierungspräsident in

Darmstadt hat die schon einmal erteilten, dann aber auf Grund von Einsprüchen zurückgezogenen Genehmigungen wieder in Kraft gesetzt, „Sofortvollzug“ angeordnet und die Widersprüche als unbegründet abgewiesen. Die jetzt erteilten Genehmigungen sind allerdings, wie es von Hoechst auch beantragt worden war, zunächst auf zwei Jahre befristet.

Biotechnologisch hergestelltes Humaninsulin ist zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur aus Importen erhältlich – aus Ländern, deren Öffentlichkeit weniger hysterisch ist. Allerdings gibt es bereits aus Schweineinsulin synthetisiertes Humaninsulin. Es gibt Beobachtungen, die daran zweifeln lassen, ob Humaninsulin in jedem Falle besser ist als Rinder- oder Schweineinsulin – Hypoglykämien sind bisweilen schwerer zu erkennen. Die Hoechst AG weist allerdings auch darauf hin, daß der weltweit steigende Bedarf auf die Dauer aus den Schlachthöfen kaum mehr befriedigt werden kann, so daß schon aus diesem Grunde nach neuen Produktionswegen gesucht werden muß.

In Hoechst werden drei Anlagen gebaut: In „Fermtec“ wird genetisch manipuliertes *E. coli* dazu veranlaßt, ein Fusionsprotein als Vorstufe zu produzieren; in „Chemtec“ werden die Bakterien abgetötet und das Protein isoliert und gereinigt. In „Insultec“ wird aus dem Zwischenprodukt über mehrere enzymatische Umwandlungsstufen das Humaninsulin hergestellt.

Der Darmstädter Regierungspräsident hat seiner Entscheidung nicht nur die Stellungnahme des Herstellers, sondern auch ein Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zugrunde gelegt. *E. coli* gehört demnach zu den „unbedenklichen Mikroorganismen“, vergleichbar mit der Bäckerhefe (aus der der Hepatitis-B-Impfstoff gewonnen wird) oder Yoghurtbakterien. bt

Beihilfe: Bundesärztekammer fordert Korrekturen

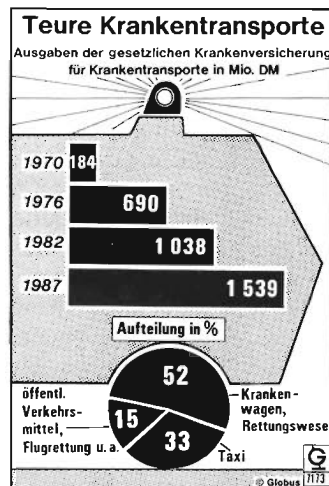
KÖLN. Ende Juni 1988 hatte die Bundesärztekammer nach einjähriger „Wartezeit“ Gelegenheit, ihre Auffassung vor dem Ausschuß für Gebühren- und Leistungsrecht der Bundesländer-Kommission für das Beihilferecht zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften für die psychotherapeutische Behandlung“ darzulegen. Dabei ist eine baldmögliche Änderung der Regelung in Nr. 4 – Sonstige therapeutische Behandlungen – angemahnt worden. Die dort geforderten Qualifikationsnachweise für Ärzte für den Bereich „sonstiger psychotherapeutischer Maßnahmen“ – darunter ist im wesentlichen die psychosomatische und psychothera-

peutische Grundversorgung zu verstehen – entbehren jeder berufsrechtlichen Grundlage, insbesondere vor dem Hintergrund, daß Heilpraktiker ohne jede Qualifikation in diesem Bereich tätig werden können und die Beihilfefähigkeit ihrer Leistungen gesichert ist.

Die Begrenzung der „sonstigen psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen“ auf Ärzte mit den genannten Zusatzbezeichnungen ist unter dem Aspekt der Sicherstellung der psychosomatischen und psychotherapeutischen Grundversorgung als „schädlich“ bezeichnet worden. Dabei sind die nachteiligen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Beamten aufgezeigt worden, zumal die sich häufenden Auseinandersetzungen zwischen psychotherapeutisch tätigen Ärzten ohne Zusatzbezeichnung und beihilfeberechtigten Patienten zu schwerwiegenden Belastungen des Vertrauensverhältnisses führen.

Deshalb, so legte die Bundesärztekammer dar, haben die Ärzte nicht nur Einkommenseinbußen, sondern auch in erheblichem Umfang Ansehensverluste hinnehmen müssen.

Die Bundesärztekammer bleibt dabei: Die „sonstigen psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen“ sind von *allen* Ärzten zu erbringen, um damit auch sichergestellt zu werden. Jedwede Einschränkung auf eine Qualifikation nach dem Weiterbildungsrecht läßt die Qualifikation „als Arzt“ außer acht und bevorzugt in medizinisch unvertretbarer Weise die Leistungserbringung durch Heilpraktiker. Die Bundesärztekammer verlangt, daß die Überarbeitung der Beihilfavorschriften unverzüglich und unabhängig von der Gesetzgebung (zum Beispiel „Gesundheits-Reformgesetz“) vorgenommen wird, da elementare Interessen der Ärzte und die qualifizierte Versorgung der beihilfeberechtigten Beamten auf dem Spiel stehen. RH



Auf mehr als das Achtfache gegenüber 1970 sind die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankentransporte und Ersatz von krankheitsbedingten Fahrkosten gestiegen. Deshalb sind im Gesundheits-Reformgesetz Ausgabenkürzungen insbesondere für Fahrten ins Krankenhaus vorgesehen. Dies wird vor allem das Taxigewerbe treffen, das im vergangenen Jahr mehr als eine halbe Milliarde DM Umsatz aus Krankenfahrten hatte